

Finanzordnung

des Bogensport-Club-Dessau e.V.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt für aktive Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 6,00 €. Für aktive Mitglieder ab 18 Jahren beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 10,00 €. Für den Monat, in welchem ein Mitglied 18 Jahre alt wird, ist der Beitrag für Kinder und Jugendliche zu erheben.
- (2) Für ruhende Mitglieder sind 25,00 € für Erwachsene und 20,00 € für Kinder und Jugendliche pro Geschäftsjahr zu erheben.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder ganzjährig entrichtet werden. Soweit es dem Mitglied möglich ist, soll der Mitgliedsbeitrag in möglichst wenigen Intervalle gezahlt werden. Turnus und Fälligkeit richten sich nach den Angaben im Mitgliedsantrag, der Rechnungslegung des Vorjahres oder einer abweichenden Fälligkeitssetzung in begründeten Ausnahmefällen durch den Schatzmeister. Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung.
- (4) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Beitrag bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres, bei allen übrigen Zahlungsweisen ist der Beitrag bis zum 15. des ersten Monats im gewählten Zahlungszeitraum zu entrichten.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Mitgliedsbeiträge sind nicht übertragbar.
- (7) Zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden zeitnah erstattet, mit anderen Forderungen verrechnet oder der Beitragsrechnung für das folgende Kalenderjahr gutgeschrieben. Die Vorgänge sind mit dem betroffenen Mitglied abzusprechen.

§ 2 Aufnahmegebühr

- (1) Die Aufnahmegebühr für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren beträgt einmalig 10,00 €, für Erwachsene ab 18 Jahren einmalig 20,00 €, wenn zuvor kein Schnupperkurs absolviert wurde.
- (2) Bei Absolvierung des Schnupperkurses wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
- (3) Die Aufnahmegebühr ist gleichzeitig mit dem 1. Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto zu entrichten.

§ 3 Schlüsselkaution

- (1) Volljährige Mitglieder können das Sportgelände, auch außerhalb der offiziellen Trainingszeiten nutzen. Für die zur Verfügung gestellten Schlüssel ist eine Kautions von 50,00 € zu entrichten.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Schlüssel zurückzugeben. Die Kautions wird dem Mitglied ausgezahlt.
- (3) Bei Verlust der Schlüssel, sind diese durch das Mitglied dem aktuellen Wert nach zu ersetzen. Kann das Mitglied die Schlüssel nicht oder nicht vollständig zurückgeben, verfällt die Kautions.
- (4) Für die Ausgabe der Schlüssel zum Vereinsgelände ist eine Bewährungszeit für jedes Mitglied vorgesehen. Dieser Zeitraum soll mindestens drei Monate Vereinsmitgliedschaft betragen. In

Ausnahmefällen kann die Ausgabe der Schlüssel verwehrt werden, worüber der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

§ 4 Arbeitsstunden

- (1) Alle aktiven Vereinsmitglieder haben pro Jahr 8 Arbeitsstunden zu leisten. Unterjährig ein- oder austretende Mitglieder haben die Arbeitsstunden nur anteilig zu leisten. Sich bei der Berechnung ergebende Bruchteile sind auf eine Viertelstunde mathematisch auf- oder abzurunden.
- (2) Kinder bis 12 Jahre sowie Ehren- und Fördermitglieder müssen keine Arbeitsstunden leisten.
- (3) Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde sind Gebühren zu entrichten. Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind 8,00 € und für Erwachsene ab 18 Jahren sind 12,50 € je nicht geleisteter Arbeitsstunde zu entrichten. Die Berechnung erfolgt auf Viertelstunden genau.
- (4) Welche Tätigkeiten als Arbeitsstunden anerkannt werden, entscheidet der Vorstand. Kindern ab Vollendung des 13. Lebensjahres und körperlich beeinträchtigten Mitgliedern werden entsprechende Tätigkeiten angeboten.
- (5) Arbeitsstunden sind weder auf andere Mitglieder noch auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar.
- (6) Ist ein Mitglied aus einem besonders wichtigen Grund nicht in der Lage, die Arbeitsstunden abzuleisten, so werden ihm nur anteilig die Arbeitsstunden auferlegt, die es bis zu dem Eintritt des wichtigen Grundes zu leisten im Stande war. Über die Anerkennung eines besonders wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand.

§ 5 Startgelder und Fahrtkostenzuschuss

- (1) Der Verein bezahlt die Startgelder der Einzelstarter bei Deutschen Meisterschaften sowie Landesmeisterschaften.
- (2) Der Verein bezahlt die anfallenden Startgelder für Mannschaften bei Landes- und Deutschen Meisterschaften.
- (3) Die Übernahme der Einzelstartgelder für Landes- und Deutsche Meisterschaften ist auf eine Teilnahme pro Disziplin begrenzt.
- (4) Tritt ein gemeldetes Mitglied zu einer Landes- oder Deutschen Meisterschaft nicht an, ist das Startgeld, sofern nicht vom Veranstalter erstattungsfähig, vom Mitglied an den Verein zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied den Nichtantritt nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Meldung zu Landes- und Deutschen Meisterschaften erfolgt durch das zuständige Vorstandsmitglied. Gemeldet werden nur Sportler, die zuvor durch den Trainerstab bestätigt wurden und keine offenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein haben.
- (6) Startgelder für die Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften werden in tatsächlicher Höhe, jedoch mit maximal 100,00 € bezuschusst. Für die Kostenübernahme ist die vorherige Antragstellung an den Vorstand erforderlich.
- (7) Fahrtkosten zu zwei Deutschen Meisterschaften bis maximal 400 km (Hin- u. Rückfahrt) mit jeweils 0,15 € pro Kilometer können durch den Verein übernommen werden. Es sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Übernahme der Fahrtkosten ist bis eine Woche vor der Deutschen Meisterschaft beim Schatzmeister zu beantragen. Die Erstattung erfolgt nach der Meisterschaft.

§ 6 Unkostenbeitrag für Gäste und Schnupperkurse

- (1) Für die Teilnahme von Personen an Vereinsveranstaltungen, die kein Vereinsmitglied sind, kann vom Verein für den Ausgleich von Aufwendungen ein Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € je Veranstaltung erhoben werden. Hierüber entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Für Interessenten, die das Schnuppertraining (4 Einheiten) absolvieren, wird eine Gebühr von 20,00 € für Kinder und Jugendliche sowie 30,00 € für Erwachsene erhoben. Der Schnupperkurs ist vor der Aufnahme in den Verein verpflichtend zu absolvieren. Im Ausnahmefall, wie zum Beispiel bei der Aufnahme von Fördermitgliedern oder von wiedereintretenden Personen, kann der Schnupperkurs entfallen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 Lehrgangskosten

- (1) Die Lehrgangskosten für den Erwerb von Übungsleiter-, Trainer-, Jugendleiter- und Kampfrichterlizenzen trägt der Verein. Die Zulassung und Anmeldung zu den Lehrgängen erfolgen nach Beschluss des Vorstandes. Für Fahrt- und Versorgungskosten im Zusammenhang mit den Lehrgängen kommt der Verein nicht auf.
- (2) Das Mitglied verpflichtet sich nach erstmaligem Erwerb oder Neuerwerb der Lizenz, weitere zwei Jahre für den Verein tätig zu sein. Kommt die Person dem nicht nach, wird es an den Kosten des jeweiligen Lehrgangs prozentual nach nicht abgeleisteten Monaten beteiligt. Über die Erstattungspflicht entscheidet der Vorstand in pflichtgemäßem Ermessen.

§ 8 Nutzungsentgelt Sportanlage und Sportgeräte

- (1) Das Entgelt für die Nutzung der Sportanlage oder des Vereinsheims durch Mitglieder beträgt 25,00 € pro Veranstaltung. Für die Nutzung von Sportanlage und Vereinsheim bei derselben Veranstaltung beträgt das Entgelt 50,00 €. Erfolgt die Nutzung des Vereinsheims während der Heizperiode, ist eine Heizkostenpauschale in Höhe von zusätzlich 25,00 € zum Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Nutzungsvereinbarungen erfolgen in schriftlicher Form und werden mit dem Vorstand abgestimmt.
- (2) Der Verein kann Bogensport-Events für Nicht-Mitglieder veranstalten. Diese sollen nicht länger als zwei Stunden dauern. Hierfür werden folgende Pauschalen erhoben:

Kindergeburtstag bis maximal 10 Personen	100,00 €
Veranstaltungen mit Kindern für Hort- und Schulklassen, je Kind	7,50 €
mindestens jedoch	75,00 €
Event für Erwachsene bis 10 Personen, je Erwachsenenem	10,00 €
mindestens jedoch	100,00 €
Event für Erwachsene bis 30 Personen, je Erwachsenenem	10,00 €
mindestens jedoch	200,00 €
Event für Erwachsene bis 50 Personen, je Erwachsenenem	10,00 €
mindestens jedoch	300,00 €
Event für Erwachsene ab 51 Personen	Verhandlungsbasis

Maßgeblich für die Berechnung der Pauschalen sowie des Mindestbetrages ist die bis eine Woche vor dem Event an den Vorstand in Textform gemeldete Teilnehmerzahl. Eine sich danach ergebende Erhöhung der Personenzahl ist entsprechend zu berücksichtigen.

- (3) Für alle Events kann ein kleiner Grill oder der gemauerte Rundgrill genutzt werden. Es erfolgt seitens des Vereins keine Bereitstellung von Brennmaterial. Nutzungsgebühren werden wie folgt erhoben:

Nutzungsgebühr kleiner Grill ohne anschließende Reinigung	20,00 €
Nutzungsgebühr großer Rundgrill ohne anschließende Reinigung	50,00 €
Reinigungsgebühr	10,00 €

Die Reinigungsgebühr entfällt, wenn die Nutzenden den Grill binnen einer Woche nach der Nutzung entleeren und reinigen. Der Grillrost gilt als gereinigt, wenn Speisereste gründlich mit einer Drahtbürste entfernt wurden.

- (4) Der Verein kann Gegenstände aus seinem Eigentum an Mitglieder gegen Entgelt vermieten. Hierüber sind schriftliche Verträge zu fertigen. Die Entgelte bestimmt der Vorstand anhand des Wertes der Gegenstände nach eigenem Ermessen.

§ 9 Eigenanteil für Vereinskleidung

- (1) T-Shirts, die der Verein für seine Mitglieder oder seine für ihn tätigen Übungsleiter beschafft, werden diesen Personen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (2) Beim Erwerb von über Absatz 1 hinaus gehenden Kleidungsstücken beteiligt sich der Verein mit 50 Prozent der Beschaffungskosten, maximal jedoch mit 50,00 € je Kleidungsstück. Ein Vereinsmitglied erhält als Grundausrüstung, neben dem in Absatz 1 genannten T-Shirt, maximal zwei Kleidungsstücke, wobei ein Vereinsanzug als ein Kleidungsstück gilt. Eine Ersatzbeschaffung zu den gleichen Konditionen erfolgt frühestens fünf Jahre nach der Erstbeschaffung. Ausnahmen von dieser Fünfjahresfrist sind beim Vorstand zu beantragen. Für Accessoires werden vom Verein keine Kosten übernommen.
- (3) Die Bestellung von Vereinskleidung nach Absatz 2 erfolgt ausschließlich auf schriftlichen Antrag des Mitglieds und nach Beschluss des Vorstandes.

§ 10 Mahnverfahren

- (1) Werden von einem Mitglied fällige Beträge nicht beglichen, erfolgt zunächst eine kostenfreie Zahlungserinnerung.
- (2) Für sodann immer noch offene Forderungen wird im vereinsinternen Mahnverfahren eine Mahnung ausgesprochen. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt das Mitglied. Die Kosten für die Mahnung betragen 7,00 €.
- (3) Nach einem erfolglosen vereinsinternen Mahnverfahren wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Darüber entscheidet der Schatzmeister in pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Kosten aller notwendigen Instanzen werden dem Schuldner gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts auferlegt.

Historie

Nr.	Inhalt	Datum	In Kraft
1	Neufassung	14.02.2026	14.02.2026